

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Pliening

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS) vom 25.09.2025

Die Gemeinde Pliening erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Pliening erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zuweisungsbescheid gemäß § 2 Abs. 2 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. von § 2 Abs. 2 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden in Höhe der vom Landkreis Ebersberg jeweils festgelegten Unterkunftskosten und Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Brutto-Kaltniete) erhoben.

Die Nebenkosten für Strom, Wasser, Müllabfuhr, etc. sind in den Gebühren enthalten.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenpflicht

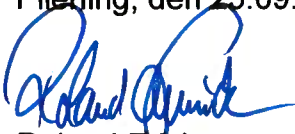
- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich Abs. 3 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich Abs. 3 – mit Beginn des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag der Zuweisung und werden am dritten Tag nach Erhalt des Zuweisungsbescheides fällig. Bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren durch die Gemeinde Pliening zurückerstattet.

- (4) Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, oder wurde die Unterkunft entgegen § 8 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung nicht sauber hinterlassen, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft bestehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pliening, den 25.09.2025



Roland Frick
Erster Bürgermeister